

Aktenzeichen: 2 AZN 108/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 16. April 1984

- 2 AZN 108/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 20. April 1983

Wesel

- 3 Ca 2360/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 6. Dezember 1983

Düsseldorf

- 16 Sa 1134/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 108/84

16 Sa 1134/83 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. April
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. Dezember 1983 - 16 Sa 1134/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

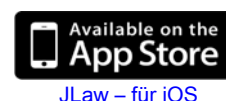


[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

1. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist (vgl. dazu BAG 32, 136).

a) Der Beschwerdeführer rügt zu Unrecht, im anzufechtenden Urteil sei der abstrakte Erfahrungssatz aufgestellt worden, wer viermal in der Vergangenheit im Anschluß an den Tarifrurlaub arbeitsunfähig erkrankt sei, werde stets auch in der Zukunft im Anschluß an den Tarifrurlaub arbeitsunfähig krank sein. Diesen Erfahrungssatz hat der Beschwerdeführer selbst gebildet, während das Landesarbeitsgericht im anzufechtenden Urteil gerade unter Berücksichtigung der in den angezogenen Urteilen des Senats aufgestellten Grundsätze aus den besonderen Umständen des Einzelfalles den Schluß gezogen hat, es sei auch in Zukunft mit entsprechenden Arbeitsunfähigkeitszeiten des Klägers im Anschluß an den Tarifrurlaub zu rechnen. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich ausgeführt, häufige Kurzerkrankungen in der Vergangenheit - also auch solche im Anschluß an den Tarifrurlaub - sprächen für ein entsprechendes Erscheinungsbild in der Zukunft, dementsprechend genüge der Arbeitgeber seiner Darlegungspflicht im Kündigungsschutzprozeß zunächst, wenn er entsprechende Arbeitsunfähigkeitszeiten vortrage. Dies habe die Beklagte getan. Dagegen habe der Kläger seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 138 Abs. 2 ZPO nicht genügt, weil er für zwei Zeiten der Arbeitsunfähigkeit im Anschluß an den Tarifrurlaub weder die Art der Erkrankung mitgeteilt noch insoweit seine Ärzte von der Schweigepflicht entbunden



habe. Wegen der Verletzung der prozessualen Mitwirkungspflicht sei von der Besorgnis entsprechender Fehlzeiten in der Zukunft im Anschluß an den Tarifurlaub auszugehen.

b) Auch der Annahme des Landesarbeitsgerichts, es sei der Beklagten nicht zuzumuten, die beim Kläger alljährlich dem Urlaub folgende Arbeitsunfähigkeit hinsichtlich des Einsatzes anderer Arbeitskräfte einzuplanen, ist kein abstrakter Rechtssatz zu entnehmen. Auch hier rügt der Beschwerdeführer in Wirklichkeit eine vermeintlich falsche Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht, die jedoch nur im Rahmen einer zulässigen Revision überprüft werden könnte. Abgesehen davon würde der von dem Beschwerdeführer selbst gebildete Rechtssatz, einem Arbeitgeber sei es nicht zuzumuten, bei einem Arbeitnehmer **a l l j ä h r l i c h** dem Urlaub folgende Arbeitsunfähigkeitszeiten durch den Einsatz anderer Arbeitskräfte einzuplanen, nicht von dem angezogenen Urteil des Senats vom 25. November 1982 - 2 AZR 140/81 - abweichen. In jener Entscheidung hat der Senat nur ausgeführt, es müsse überprüft werden, ob unzumutbare betriebliche Auswirkungen durch **z u m u t b a r e** Überbrückungsmaßnahmen hätten verhindert werden können.

2. Erweist sich die Beschwerde als nicht formgerecht begründet, ist sie mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)